

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Glättung des Rechtsrahmens für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen  
Ziel 2: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz geschlossen wurden  
Ziel 3: Nachhaltigeres Konsumverhalten durch informierte Kaufentscheidungen der Verbraucher

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes und Einfügung eines eigenen Abschnitts für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen im FAGG  
Maßnahme 2: Adaptierung der Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen  
Maßnahme 3: Rücktrittsfunktion für sämtliche Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden („Widerrufsbutton“)  
Maßnahme 4: Sicherstellung der Bereitstellung transparenter und standardisierter Nachhaltigkeitsinformation

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Unternehmen

Konsumentenschutz

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026)

|                  |        |                                  |            |
|------------------|--------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart:    | Gesetz | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2026       |
| Erstellungsjahr: | 2026   | Letzte<br>Aktualisierung:        | 11.02.2026 |

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2023/2673 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, ABl. L 2023/2673 vom 28.11.2023, ist bis zum 19. Dezember 2025 in das österreichische Recht umzusetzen; die Umsetzungsvorschriften sind ab dem 19. Juni 2026 anzuwenden.

Bisher enthält das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (als Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. Nr. L 271 vom 09.10.2002 S. 16) Regelungen für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (als Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 64) enthält ebenfalls Regelungen für Fernabsatzverträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, allerdings bisher (entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/83/EU) mit Ausnahme von Verträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen. Durch die umzusetzende Richtlinie (EU) 2023/2673 werden die bisher in der Richtlinie 2002/65/EG enthaltenen Vorschriften für Fernabsatzverträge über die Finanzdienstleistungen in aktualisierter und teilweise erweiterter Form in die Richtlinie 2011/83/EU integriert.

Um sicherzustellen, dass es nicht zu Doppelungen oder Überschneidungen kommt, ist in der Richtlinie (EU) 2023/2673 vorgesehen, dass die Bestimmungen über die vorvertraglichen Informationspflichten, über das Rücktrittsrecht und über die angemessenen Erläuterungen nur dann anzuwenden sind, wenn es

nicht bereits Regelungen zu diesen Aspekten in sektorspezifischen Rechtsakten der Europäischen Union (bzw. deren innerstaatlicher Umsetzung) gibt.

Im vorliegenden Vorhaben werden – auf Grund der geänderten Struktur der Richtlinienvorgaben – die neuen Bestimmungen in das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz integriert, und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz wird aufgehoben. Im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz sollen die neuen Regelungen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst werden. Er umfasst Regelungen über die vorvertraglichen Informationspflichten, über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers und über angemessene Erläuterungen, die der Unternehmer dem Verbraucher zu geben hat. Darüber hinaus wird für Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, eine zusätzliche Anforderung vorgesehen: Dabei muss dem Verbraucher eine Funktion für die Versendung einer Online-Rücktrittserklärung zur Verfügung gestellt werden („Widerrufsbutton“). Diese Regelung ist nicht auf Finanzdienstleistungen eingeschränkt, sondern gilt – wie von der Richtlinie (EU) 2023/2673 vorgegeben – generell für Fernabsatzverträge im Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes. Aufgrund der angeordneten Subsidiarität zu sektorspezifischen Rechtsakten der EU wird der Anwendungsbereich der neuen Regelungen – mit Ausnahme der Regelung über einen „Widerrufsbutton“ – überschaubar sein.

Die Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825 vom 06.03.2024, ist bis zum 27. März 2026 in das österreichische Recht umzusetzen; die Umsetzungsvorschriften sind ab dem 27. September 2026 anzuwenden. Bei der dadurch geänderten Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 64, handelt es sich um eine vollharmonisierte Richtlinie, sodass kein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung besteht und keine abweichenden Bestimmungen zulässig sind. Die Umsetzung dieser Richtlinie macht Änderungen im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) erforderlich.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Verpflichtende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673 in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, ABl. L 2023/2673 vom 28.11.2023 und der Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825 vom 06.03.2024.

Bei Nichtumsetzung wird ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Organisatorische Maßnahmen sind für die Durchführung der Evaluierung nicht zu setzen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Glättung des Rechtsrahmens für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen**

Beschreibung des Ziels:

Die schrittweise Einführung sektorspezifischer Rechtsvorschriften der EU führte zu erheblichen Überschneidungen dieser Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 2002/65/EG. Die Vorschriften für Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen werden, wurden deshalb überarbeitet und in aktualisierter und teilweise erweiterter Form in die Richtlinie 2011/83/EU integriert. Dies wird in Umsetzung der Richtlinie nachvollzogen. Darüber hinaus soll ein Sicherheitsnetz für Finanzdienstleistungen gewährleistet werden, die nicht unter sektorspezifische Rechtsvorschriften der EU fallen oder aus dem Anwendungsbereich von Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, ausgeschlossen sind. Dieses Sicherheitsnetz wird dazu beitragen, ein hohes Verbraucherschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes und Einfügung eines eigenen Abschnitts für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen im FAGG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Der Rechtsrahmen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen weist weniger Divergenzen auf.

|                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausgangszustand: 2026-02-11<br>Der Rechtsrahmen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen weist Divergenzen auf und überschneidet sich mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften der EU. | Zielzustand: 2031-01-01<br>Der Rechtsrahmen für Fernabsatzverträge vermeidet Verdoppelungen und Überschneidungen. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **Ziel 2: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz geschlossen wurden**

Beschreibung des Ziels:

Gezielte Verbesserungen sollen das Vertrauen der Verbraucher stärken und eine faire sowie informierte Entscheidungsfindung fördern. Dabei wird insbesondere auf zukünftige Produkte Bedacht genommen, für die noch keine sektorspezifischen Regelungen bestehen. Der Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen an Verbraucher im Fernabsatz setzt den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln voraus, die im Rahmen eines für den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen organisierten Vertriebssystems eingesetzt werden, bei dem Unternehmer und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung dieser Kommunikationsmittel sollen Grundsätze festgelegt werden, die auch für neue oder noch wenig verbreitete Kommunikationsmittel Gültigkeit haben, um eine faire und transparente Vertragsgestaltung zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Adaptierung der Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen

Maßnahme 3: Rücktrittsfunktion für sämtliche Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden („Widerrufsbutton“)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Der Rechtsrahmen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist klarer und verbessert die Entscheidungsgrundlagen für Verbraucher.

|                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausgangszustand: 2026-02-11<br>Auf neue technologische Entwicklungen und Gegebenheiten des Markts für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen wird nicht Bedacht genommen. | Zielzustand: 2031-01-01<br>Die Besonderheiten neuer digitaler Produkte werden berücksichtigt; die bessere Aufbereitung und Darstellung der Informationen ermöglicht es Verbrauchern, umfassend informierte |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

Entscheidungen über die Auswahl der für sie günstigen Finanzdienstleistungen im Fernabsatz zu treffen.

---

### **Ziel 3: Nachhaltigeres Konsumverhalten durch informierte Kaufentscheidungen der Verbraucher**

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen hat zum Ziel, ein nachhaltigeres Konsumverhalten durch informierte Kaufentscheidungen der Verbraucher herbeizuführen. Dadurch sollen Fortschritte beim ökologischen Wandel erzielt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Sicherstellung der Bereitstellung transparenter und standardisierter Nachhaltigkeitsinformation

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Nachhaltigkeitsinformationen werden in den Kaufprozess integriert.

|                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausgangszustand: 2026-02-11                                                                                                                                                               | Zielzustand: 2031-01-01                                                                                                                                                                   |
| Auf ökologische Aspekte wird bislang in den zu erteilenden Informationen nicht Bezug genommen und Verbrauchern fehlen klare, transparente und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen. | Verbraucher haben Zugang zu standardisierten Nachhaltigkeitsinformationen (einheitliche "harmonisierten Kennzeichnung", einheitliche "harmonisierten Mitteilung", Informationserteilung). |

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes und Einfügung eines eigenen Abschnitts für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen im FAGG**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Richtlinie 2023/2673 wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU partiell auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge ausgedehnt. Die Umsetzung der Richtlinie 2023/2673 macht Änderungen im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und eine Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes erforderlich. Im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz wird ein eigener Abschnitt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen geschaffen. Dabei wird auch der Umstand berücksichtigt, dass die in diesem Abschnitt geregelten Aspekte (vorvertragliche Informationspflichten, Rücktrittsrecht und angemessene Erläuterungen) bereits in zahlreichen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Europäischen Union für bestimmte Finanzdienstleistungen geregelt sind. Um sicherzustellen, dass es nicht zu Doppelungen oder Überschneidungen kommt, ist – entsprechend der Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2023/2673 – im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz vorgesehen, dass die Bestimmungen über die vorvertraglichen Informationspflichten, das Rücktrittsrecht und die angemessenen Erläuterungen nur dann anzuwenden sind, wenn es nicht bereits Regelungen zu diesen Aspekten in sektorspezifischen Rechtsakten der Europäischen Union (bzw. deren innerstaatlicher Umsetzung) gibt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Glättung des Rechtsrahmens für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen

### **Maßnahme 2: Adaptierung der Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Informationspflichtenregime bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen wird überarbeitet und modernisiert: Die vorvertraglichen Informationspflichten werden adaptiert und erweitert. Unternehmen werden zudem verpflichtet, angemessene Erläuterungen bereitzustellen, sodass der Verbraucher die vom Unternehmer angebotene Finanzdienstleistung versteht, bevor er den Vertrag unterzeichnet. Überdies soll den technischen Beschränkungen, denen bestimmte Medien unterworfen sind, Rechnung getragen werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz geschlossen wurden

### **Maßnahme 3: Rücktrittsfunktion für sämtliche Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden („Widerrufsbutton“)**

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden und für die ein Rücktrittsrecht besteht, muss dem Verbraucher eine Funktion für die Versendung einer Online-Rücktrittserklärung zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung ist nicht auf Finanzdienstleistungen eingeschränkt, sondern gilt generell für Fernabsatzverträge im Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes. Es soll sichergestellt werden, dass ein Fernabsatzvertrag ebenso leicht und mühelos widerrufen werden kann, wie er abgeschlossen werden kann, und Verbraucher sollen deutlich stärker für ihr Recht auf Widerruf sensibilisiert werden. Die Rücktrittsfunktion soll gut lesbar mit den Worten „Vertrag widerrufen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet werden und während der gesamten Rücktrittsfrist durchgehend verfügbar sein. Überdies soll sie auf der Online-Benutzeroberfläche hervorgehoben und für den Verbraucher leicht zugänglich platziert sein.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz geschlossen wurden

### **Maßnahme 4: Sicherstellung der Bereitstellung transparenter und standardisierter Nachhaltigkeitsinformation**

Beschreibung der Maßnahme:

In Abänderung der Richtlinie 2011/83/EU durch die umzusetzende Richtlinie (EU) 2024/825 sollen erweiterte Informationspflichten der Unternehmer im Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) sowie des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) eingeführt werden. Unternehmer sollen verpflichtet werden, bestimmte Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Waren bereitzustellen sowie (EU-weit) harmonisierte Mitteilungen und Kennzeichnungen über das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts sowie allenfalls das Bestehen einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie durch den Hersteller, sofern diese Information dem Unternehmer zur Verfügung gestellt wurde.

Umsetzung von:

Ziel 3: Nachhaltigeres Konsumverhalten durch informierte Kaufentscheidungen der Verbraucher

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die im vorliegenden Vorhaben enthaltenen Änderungen könnte es zu höheren Verwaltungslasten für Unternehmen kommen; die für das Wesentlichkeitskriterium geltende Grenze von Euro 100.000 wird jedoch aufgrund der niedrigen Anzahl an potentiell betroffenen Unternehmen, des hier relevanten limitierten Anwendungsbereich des Vorhabens und des bereits bestehenden hohen Automatisierungsgrads aber nicht erreicht.

Hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2023/2673 ist von 1.405 potentiell betroffenen Unternehmen auszugehen. 35 % der Unternehmen im Dienstleistungsbereich nutzen E-Commerce (Statistik Austria, 2024, <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2024/12/20241209IKTU2024.pdf>). Ausgehend von 16.052 Finanz- und Versicherungsdienstleistern (Statistik Austria, 2022, <https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/arbeitsstaettenzaehlung/unternehmen>) ergeben sich unter der Annahme, dass ein Viertel dieser Unternehmen online Verträge mit Verbrauchern abschließen (B2C), sohin 1.405 potentiell betroffene Unternehmen. Der hier gegenständliche Anwendungsbereich der neuen Regelungen (adaptierte Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen) wird aufgrund der im Vorhaben angeordneten Subsidiarität zu sektorspezifischen Rechtsakten der EU allerdings sehr überschaubar sein. Zudem erfolgt der Abschluss von Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen in der Praxis bereits digital und automatisiert, und Verbraucher erhalten vorvertragliche Informationen bereits in automatisierter und standardisierter Form über digitale Kanäle vor dem Abschluss eines Vertrages.

Auch die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 – im geringen Ausmaß – adaptierten Informationspflichten lassen sich ohne umfangreiche strukturelle Änderungen und mit geringen Mehraufwand in bestehende Unternehmensprozesse integrieren. Aufgrund bereits etablierter Automatisierungslösungen erfordert die Umsetzung dieser geringfügigen Anpassungen keine nennenswerten zusätzlichen Ressourcen oder personellen Kapazitäten.

Allfällige notwendige – hier einschlägige – Änderungen, die das Vorhaben erfordert, können sohin – sofern sie überhaupt anwendbar werden – ohne hohe Kostenbelastung in bestehende Systeme integriert werden.

## Unternehmen

### Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Das Vorhaben erfordert im Zusammenhang mit der Einführung des „Widerrufsbuttons“ keine aufwendigen Umstellungen und Anpassungen der bestehenden IT-Infrastruktur, weil diese bereits einen hohen Automatisierungsgrad bei Online-Vertragsabschlüssen aufweist und allfällige notwendige Änderungen in bestehende Systeme sowie bestehende IT-Infrastruktur integriert werden können. Verbraucher können zumeist derzeit bereits online den Rücktritt von Fernabsatzverträgen erklären, und Unternehmen verfügen über etablierte Verfahren zur Bearbeitung solcher Rücktrittserklärungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Einführung des „Widerrufsbuttons“ einmalige Investitionskosten von Euro 150,00 pro Unternehmen für notwendigen Änderungen der bestehenden IT-Infrastruktur anfallen.

Aufgrund der angeordneten Subsidiarität zu sektorspezifischen Rechtsakten der EU wird der Anwendungsbereich der mit diesem Vorhaben adaptierten Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen überschaubar sein, sodass diesbezüglich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Unternehmen zu erwarten sind. Auch für etwaige (geringfügige) Änderungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 erforderlich werden, sind aufgrund ihres äußerst geringen Umfangs keine wesentlichen einmaligen Investitionskosten anzunehmen.

#### Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

| Betroffen         | Bezeichnung                                                                      | Anzahl der Betroffenen | Be-/Entlastung pro Unternehmen | Gesamt    | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betroffene Gruppe | Unternehmen, die von der Einführung der Online-Rücktrittsfunktion betroffen sind | 32.079                 | 150                            | 4.811.850 | 31 % aller Unternehmen nutzen E-Commerce (Erhebung Statistik Austria, 2024, <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2024/12/20241209IKTU2024.pdf">https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2024/12/20241209IKTU2024.pdf</a> ). Bei 413.921 Unternehmen, die in Branchen tätig sind, die potentiell in den Anwendungsbereich des FAGG fallen (Erhebungen Statistik Austria, 2022, <a href="https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/arbeitsstaettenzaehlung/unternehmen">https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/arbeitsstaettenzaehlung/unternehmen</a> ), wären unter der Annahme, dass ein Viertel dieser Unternehmen online Verträge mit Verbrauchern schließen (B2C) rund 32.079 Unternehmen potentiell von der Einführung einer Online-Rücktrittsfunktion betroffen. |

#### Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

### **Auswirkungen auf die Rechtsposition und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung von Konsumentinnen/Konsumenten**

Potentiell betroffen sind Verbraucher, die online Waren oder Dienstleistungen erwerben. Das waren 2024 rund 4.802.500 Verbraucher (Erhebung Statistik Austria, 2024, <https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-haushalten>).

Insbesondere die Einführung der Online-Rücktrittsfunktion, die die Erklärung eines Rücktritts vom Vertrag vereinfachen soll („Widerrufsbutton“), stärkt die zivilrechtliche Rechtsposition von Verbrauchern.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen

| Betroffen         | Bezeichnung       | Anzahl der Betroffenen | Quelle/Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|-------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betroffene Gruppe | Verbraucher:innen | 4.802.500              | Potentiell betroffen sind Verbraucher, die online Waren oder Dienstleistungen erwerben. Das waren 2024 rund 4.802.500 Verbraucher (Erhebung Statistik Austria, 2024, <a href="https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-haushalten">https://www.statistik.at/statistiken/forschung-innovation-digitalisierung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/ikt-einsatz-in-haushalten</a> ). |

**Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

| <b>Wirkungs-<br/>dimension</b> | <b>Subdimension der<br/>Wirkungsdimension</b> | <b>Wesentlichkeitskriterium</b> |
|--------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------|
|--------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------|

## **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.02.2026 11:40:28

WFA Version: 0.0

OID: 3920

A0|B0|F0|I0|J0